



FLENSBURGER

SCHIFFBAU - GESELLSCHAFT

Allgemeine Einkaufsbedingungen Flensburger Schiffbau-Gesellschaft

17. Juni 2015, Rev. 02

1.0	Anwendungsbereich	2
2.0	Angebote, Schriftform, Geheimhaltung, Änderungen, Kündigung	2
3.0	Preise, Verpackung	3
4.0	Rechnungserteilung, Zahlung, Bescheinigungen	3
5.0	Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, frühere Anlieferung, Teillieferungen, Herausgabe der Dokumentation, Produktionseinstellung	4
6.0	Versandvorschriften	6
7.0	Technische Dokumentation, Fertigungsmittel	6
8.0	Gewährleistung, Gewährleistungszeit, Hemmung, Neubeginn, Regress	7
9.0	Qualitätssicherung, Produkthaftung	10
10.0	Haftung	10
11.0	Schutzrechte, Nutzungsrechte	11
12.0	Beistellungen, Verarbeitung, Vermischung, Werkzeuge	11
13.0	Preisprüfung	12
14.0	Ausführung von Arbeiten	12
15.0	Auftragsweitergabe nur nach Zustimmung, Abtretungsverbot	12
16.0	Anti-Korruptions Bestimmungen & Verhaltenskodex	13
17.0	Datenschutz	13
18.0	Zahlungseinstellung, Insolvenz	13
19.0	Teilunwirksamkeit	13
20.0	Erfüllungsort, Gerichtsstand	14
21.0	Ergänzendes Recht	14

1.0 Anwendungsbereich

- 1.1 Wir bestellen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

2.0 Angebote, Schriftform, Geheimhaltung, Änderungen, Kündigung

- 2.1 Ihre Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Sie haben sich in den Angeboten, insbesondere bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung, strikt an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten. Sie sind an Ihre Angebote 3 Monate nach Zugang bei uns gebunden.
- 2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und nachträgliche Änderungen des Vertrages. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch bzw. durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Einverständnis durch Schweigen unsererseits ist ausgeschlossen.
- 2.3 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nehmen Sie unsere Bestellung mit Abweichungen an, so haben Sie uns deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Kalendertagen seit Zugang schriftlich widersprechen.
- 2.4 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit die betreffenden Informationen allgemein bekannt geworden sind.

- 2.5 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.6 Wir sind berechtigt, einen Vertrag zu kündigen, wenn der für die Bestellung maßgebende Auftrag eines Dritten an uns weggefallen ist. In diesem Fall werden wir Ihnen die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweisbar angefallenen Material- und Bearbeitungskosten erstatten, wenn der Beweis einer nicht möglichen anderweitigen Verwendung durch Sie erbracht wird.

3.0 Preise, Verpackung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise bei Lieferung DAP 24939 Flensburg, Batteriestraße 52 (Incoterms 2010) einschließlich Verpackung, inklusive sämtlicher Nebenkosten und unterliegen keiner Gleitklausel.
Haben Sie die Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, tragen Sie alle erforderlichen Nebenkosten.
- 3.2 Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.
- 3.3 Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht verändert.
- 3.4 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 3.5 Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

4.0 Rechnungserteilung, Zahlung, Bescheinigungen

- 4.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 4.2 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger, vertragsgemäßer Lieferung und Eingang der vertragsgemäßen Rechnung rein netto mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vertragsgemäßigem Waren- und Rechnungseingang auf der Werft wird vom Rechnungsbetrag ein Skonto von 2% abgesetzt.
- 4.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Die Zahlung ist abhängig von der Vollständigkeit der Lieferung bzw.

- Leistung, inklusive Erhalt der Zertifikate, Zeichnungen und anderer technischer Dokumentationen im Zusammenhang mit der Lieferung.
- 4.4 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 4.5 Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits erbracht wurden, sind wir berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.

5.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, frühere Anlieferung, Teillieferungen, Herausgabe der Dokumentation, Produktionseinstellung

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine sowie End- und Zwischenfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme durch uns und/oder beauftragte Dritte wie z.B. Klassifikationsgesellschaften..
Falls die Lieferfrist von Ihnen als "voraussichtlich", "ungefähr", "unter üblichem Vorbehalt" oder dergleichen bezeichnet oder bestätigt worden ist, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 8 Kalendertage liegen.
Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
Sie werden in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerungen ergibt und uns schriftlich mitteilen, was Sie hierzu im Einzelfall unternommen haben und noch unternommen werden.
Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.
Sie räumen uns das Recht ein, dass wir uns erforderlichenfalls mit Ihren Lieferanten in Verbindung setzen. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Ihren Lasten.
- 5.3 Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Liefer-/Leistungsstermine dem Bauablauf anzupassen und die Lieferzeiten zu verlängern.
- 5.4 Kommen Sie mit der Lieferung in Verzug, so zahlen Sie uns ab dem vereinbarten Liefertermin pro angefangenen Arbeitstag eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,15%, maximal 5% des Gesamtauftragswertes. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, den uns durch die Verzögerung entstandenen Schaden, der über die Verzugsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen. Die Verzugsstrafe kann – neben der Erfüllung – geltend gemacht werden, wenn wir den Vorbehalt gemäß §341 Abs.3 BGB gegenüber

- dem Lieferanten innerhalb von 5 Kalendertagen nach Entgegennahme der verspäteten Lieferung erklären.
- 5.5 Wir sind nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl weiterhin die Lieferung/Leistung zu verlangen, den Rücktritt mit oder ohne Schadensersatz auszusprechen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Unser Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht erst unter, wenn wir schriftlich den Rücktritt erklären oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
Hat die Werft aufgrund des Verzugs des Lieferanten einer Verschiebung des Liefertermins zugestimmt und wird der neue Liefertermin nicht eingehalten, wird die Verzugsstrafe vom ursprünglichen Termin an gerechnet.
Mehrkosten, insbesondere im Fall notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Ihren Lasten.
Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen/Leistungen enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung/Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 5.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 5.7 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/ Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Vertragsseite ohne weiteres zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns bzw. in einem Speditionslager auf Ihre Kosten und Gefahr.
Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 5.9 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Sie sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. Dort ist auch die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 5.10 Wenn Sie mit Teilen für die eine Ersatzbeschaffung - gleich aus welchem Rechtsgrund - nicht möglich ist, mehr als 30 Kalendertage in Lieferverzug geraten, so sind Sie auf erste schriftlichen Anforderung zur Herausgabe der gesamten technischen Dokumentation verpflichtet, die zum Nachbau der Teile durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erforderlich ist.
Bestehen gewerbliche Schutzrechte an diesen Teilen, so sind wir in diesem Falle berechtigt auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die

erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

- 5.11 Sofern Sie Ihre Produktion ändern oder umstellen, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Bei Produktionseinstellungen müssen Sie sicherstellen, dass die von uns bestellten Liefergegenstände noch mindestens 1 Jahr nach Produktionseinstellung lieferbar sind.

6.0 Versandvorschriften

- 6.1 Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen, dort geht die Gefahr für die Ware auf uns über.
- 6.2 Jeder Lieferung sind zwei Lieferscheine beizufügen, die ebenso wie die Frachtbriefe unsere Bestell-Nr., Artikel-Nr., die Positions-Nr., die Objektteil-Nr., die Warenbezeichnung und den Liefertag enthalten müssen. Nur bei Vorhandensein dieser Begleitdokumente gilt die Lieferung als vertragsgemäß.

7.0 Technische Dokumentation, Fertigungsmittel

- 7.1 An den Unterlagen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, und dergleichen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet und vervielfältigt werden, sie sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten, z.B. Subunternehmern und Zulieferern, nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung einer Bestellung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Sie haben diese Unterlagen gegen Diebstahl und Feuer – für uns kostenlos – zu versichern.

Diese Unterlagen sind uns ohne besondere Aufforderung zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrags nicht mehr benötigt werden. Für Modelle und sonstige Gussformen gelten besondere Vereinbarungen.

- 7.2 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen sind von Ihnen vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit, ihre inneren Maßzusammenhänge und auf ihre Funktionsfähigkeit für die vorgesehene Verwendung hin zu überprüfen. Alle Maße und Angaben sind am Liefergegenstand zu überprüfen. Sollten sich Korrekturen als notwendig erweisen, dann werden wir diese unverzüglich vornehmen und Ihnen neue Unterlagen zur Verfügung stellen.

Eventuell fehlende Zeichnungen sind umgehend bei uns schriftlich nachzufordern.

- 7.3 Die von Ihnen nach unseren Angaben oder Unterlagen hergestellten Fertigungsmittel, wie z.B. Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, DV-Programme und dergleichen, dürfen von Ihnen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen diese Fertigungsmittel weder zu eigenen Zwecken verwenden, noch Dritten anbieten oder zugänglich machen.

Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Instandhaltung (Inspektion, Wartung,

- Instandsetzung) des Liefergegenstandes benötigen, sind uns von Ihnen rechtzeitig, vollständig und unaufgefordert sowie kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Vor Beginn der Werkstattarbeiten sind sämtliche Zeichnungen an uns zur Ansicht zu übermitteln. Sie erhalten einen Sichtvermerk.
Durch den Sichtvermerk auf Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Ihre Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen im Hinblick auf den Liefergegenstand weder eingeschränkt noch aufgehoben.
Dies gilt auch für von uns gemachte Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 7.5 Nach Ausführung der Lieferung / Leistung bzw. 14 Kalendertage nach Abnahme haben Sie uns die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen, Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Pläne und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen kostenlos in der geforderten Anzahl in deutscher Sprache und englischer Sprache (Schrift- / Papierform) und gängiger DIN-Form bzw. auf DV-Datenträger zu übersenden. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sowie Unterlagen für die Inspektion, Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes. Sie müssen den bestehenden deutschen / europäischen Normen entsprechen. Sie müssen kopierfähig sein und einem gängigen Datenformat entsprechen.
Diese Unterlagen sind unverzüglich auf den entsprechenden Stand zu bringen, sobald nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden.
- 7.6 Sie sind verpflichtet, uns das Eigentum an diesen Unterlagen zur uneingeschränkten zeitlichen Benutzung zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Dies gilt auch für Werkzeuge, Formen, usw., die zur Durchführung der Bestellung von Ihnen hergestellt worden sind.
- 7.7 Für Einbauteile, die nach Listen oder Katalogen beschafft werden können, genügen die vom Hersteller gelieferten Unterlagen, soweit wir diese für Reparaturen und / oder Neubeschaffungen benötigen. Diese Unterlagen müssen in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein.
- 7.8 Diese Regelungen gelten entsprechend für das Ihnen zugänglich gemachte Know-how.
- 7.9 Weicht die Ausführung von den Fertigungsunterlagen ab, die wir mit einem Sichtvermerk versehen haben, so tragen Sie alle hieraus uns oder Dritten entstehenden Schäden bzw. Kosten. Hierzu zählen auch Kosten für Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen usw.
- 7.10 Sie haften uns für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der in 7.1 bis 7.9 enthaltenen Verpflichtungen entstehen.

8.0 Gewährleistung, Gewährleistungszeit, Hemmung, Neubeginn, Regress

- 8.1 Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind uns frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen, sie müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und den neuesten Stand der Technik, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften und Richtlinien von Klassifikationsgesellschaften, Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einhalten.

Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.

Sie sind verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

8.3 Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Rügefrist 5 Arbeitstage nach Entdeckung.

Für die Erkennbarkeit eines Mangels im Zeitpunkt der Untersuchung sind Sie beweispflichtig.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen.

Sie tragen insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und die sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Nachbesserungen oder Neulieferungen haben Sie notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei uns oder unserem Kunden vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und Ihnen zuzumuten ist.

Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt

und Minderung zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, behalten wir uns ausdrücklich in allen Fällen vor.

- 8.5 Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 8.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird.
Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
Bei Lieferungen bzw. Leistungen für Neubauten beginnt die Gewährleistungszeit mit der Lieferung des Neubaus an den Kunden der Werft und die Annahme durch den Kunden, endet jedoch spätestens 24 Monate nach der Annahme der Lieferung des Lieferanten durch die Werft.
Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; für Ersatzteile beträgt sie zwei Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung.
- 8.7 Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Anlage/Anlagenteile von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen gehemmt.
Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile oder Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Ende der Verhandlungen oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen. Die Frist endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
- 8.8 Sollten wir wegen eines Fehlers unseres Produkts in Anspruch genommen werden, der auf Ihre Ware zurückzuführen ist, so finden auf unsere Regressansprüche Ihnen gegenüber die §§ 478, 479 BGB entsprechende Anwendung.
- 8.9 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung, z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs-, Untersuchungs- oder sonstigen Schutzpflicht, können wir auch Ersatz der daraus entstehenden Mangelfolgeschäden verlangen.

8.10 Ansprüche aus der Mängelhaftung entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die grob fahrlässige Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder grob nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von uns oder Dritten vorgenommene unzulässige Eingriffe in den Liefergegenstand.

9.0 Qualitätssicherung, Produkthaftung

9.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist.

9.2 Unser Schadensersatzanspruch gegen Sie kann nicht durch Ihre Verkaufsbedingungen auf einen bestimmten Betrag oder dahingehend begrenzt werden, dass Sie lediglich im Rahmen des bei Ihnen für derartige Schadensfälle bestehenden Versicherungsschutzes haften.

9.3 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Sie werden auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff) einrichten und/oder nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen.

9.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Sie die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.

9.5 Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,6 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorzulegen.

10.0 Haftung

Ihre Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.0 Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 11.1 Sie stehen dafür ein, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 11.2 Sie stellen uns und unsere Kunden auf erste schriftliche Anforderung von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Ihre Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen.
- 11.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
- 11.4 Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhalten wir von Ihnen ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.
- 11.5 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

12.0 Beistellungen, Verarbeitung, Vermischung, Werkzeuge

- 12.1 Alle Materialien und sonstige Beistellungen, die wir oder von uns beauftragte Dritte Ihnen zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden. Diese Beistellungen sind während der gesamten Dauer der Überlassung als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert zu lagern, in gutem Zustand zu halten und zu versichern.
- 12.2 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte diese beigestellten Sachen pfänden sollten oder eine solche Maßnahme droht.
- 12.3 Alle beigestellten Materialien sind uns auf erste Anforderung wieder herauszugeben.
- 12.4 Änderungen der beigestellten Materialien sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und nur in dem erlaubten Umfang zulässig.
- 12.5 Von Ihnen durchgeführte Verarbeitungen oder Umbildungen werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.6 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache als Ihre Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßig Miteigentum übertragen. Sie verwahren das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- 12.7 Soweit die uns gemäß 12.5 und 12.6 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Ihr Verlangen zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 12.8 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie sind verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Sie sind verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig treten Sie schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
Sie sind verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen Sie dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

13.0 Preisprüfung

Soweit sich die Bestellungen auf Behördenlieferungen beziehen, die der öffentlichen Preisprüfung unterworfen sind, verpflichten Sie sich zur uneingeschränkten Auskunftspflicht über Ihre Preisbildung gegenüber den prüfberechtigten Behörden und erkennen die zulässigen Preise als für Sie verbindlich an.

14.0 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werftgelände ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werftgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

Setzen Sie oder ein von Ihnen beauftragter Nachunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, haben Sie uns vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Verstoßen Sie gegen die vorgenannte Pflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.

15.0 Auftragsweitergabe nur nach Zustimmung, Abtretungsverbot

- 15.1 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 15.2 Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Ihre Forderung gegen uns abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.
Treten Sie eine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können dann nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an Sie oder den Dritten leisten.

16.0 Anti-Korruptions Bestimmungen & Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer bestätigt und sichert zu, dass

- 16.1 er gemäß aller, für sein Geschäftsfeld anwendbaren, Anti-Korruptionsgesetze handelt;
- 16.2 er niemandem, weder direkt noch indirekt durch einen Dritten Geld, geldähnliche Geschenke, Reisen und Unterhaltung, Geschäftsanteile, Arbeitsplätze etc. anbietet, angeboten hat oder sonstige Angebote oder Versprechungen macht oder gemacht hat, mit der Intention, sich auf diese Weise illegale, nach dem Gesetz unrechtmäßige, unlautere Wettbewerbsvorteile zu verschaffen;
- 16.3 er weder direkt noch indirekt durch einen Dritten Zahlungen oder Bestechungsgelder geleistet hat und zahlen wird mit der Absicht, sich einen Rechtsvorteil zu erschleichen wie beispielsweise die Erlangung von Aufträgen, Nachträgen, oder das Ausstellen von Visa, Lizenzen, Abnahmeprotokollen etc.;
- 16.4 er weder direkt noch indirekt durch einen Dritten im eigenen Auftrag handelnd Versprechungen, Offerten oder etwas von Wert anzunehmen in der Absicht, durch dieses Verhalten einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu erlangen;
- 16.5 er gemäß den Bestimmungen des durch ihn unterzeichneten Verhaltenskodex der Flensburger Schiffbau-Gesellschaft handelt.

17.0 Datenschutz

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

18.0 Zahlungseinstellung, Insolvenz

Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen Sie vor, so sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können. Wird der Vertrag von uns gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

19.0 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.



20.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 20.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Flensburg.
- 20.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Flensburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegen oder Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

21.0 Ergänzendes Recht

Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.